



Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) sowie weitere Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Synoptische Darstellung der geplanten Gesetzesänderungen

1. Vorlage 1: Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 7 Abs. 2</i> ² Der Bundesrat regelt die nach diesen Abkommen möglichen Personenkontrollen an der Grenze. Wird die Einreise verweigert, so erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine Wegweisungsverfügung nach Artikel 64.	<i>Art. 7 Abs. 2</i> ² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Grenzkontrollen nach Absatz 1. Er bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen und den Nachbarstaaten die grenzüberschreitenden Regionen nach Artikel 42b Schengener Grenzkodex.
<i>Art. 8¹</i>	<i>Art. 8</i> Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz ¹ Der Bundesrat ist zuständig für die Anordnung und die Verlängerung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz. ² Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ist das EJPD zuständig für die Anordnung und Verlängerung der sofort notwendigen Massnahmen zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber. ³ Der Bundesrat kann die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz zudem anordnen oder verlängern, wenn der Rat der Europäischen Union: a. bei Vorliegen einer schweren gesundheitlichen Notlage in mehreren Schengen-Staaten diese gemäss Artikel 28 des Schengener Grenzkodex² dazu ermächtigt hat; b. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen gemäss

¹ Aufgehoben durch Art. 127 hiernach, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5405 Art. 2 Bst. a).

² Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	Artikel 29 des Schengener Grenzkodex eine entsprechende Empfehlung erlassen hat. ⁴ Das BAZG führt die Kontrollen nach den Absätzen 1–3 im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durch. ⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz.
<i>Art. 9</i> Zuständigkeit für die Grenzkontrolle ¹ Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle aus. ² Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Grenzkantonen die Personenkontrolle durch den Bund im Grenzraum.	<i>Art. 9</i> Zuständigkeit für die Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen aus.
<i>Art. 64 Abs. 4</i> ⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt. <i>Art. 64a Abs. 3^{bis}</i> ^{3bis} Bei unbegleiteten Minderjährigen ist Artikel 64 Absatz 4 anwendbar.	<i>Art. 64 Abs. 4 und 5 sowie 64a Abs. 3^{bis}</i> <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 64c^{bis}</i> Wegweisung bei Kontrollen im grenznahen Raum ¹ Sieht ein Abkommen mit einem anderen Schengen-Staat über die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 23a des Schengener Grenzkodex³ dies vor, so können Ausländerinnen und Ausländer, die im grenznahen Raum aufgegriffen werden, in diesen Staat weggewiesen werden, wenn sie: a. direkt aus diesem Staat in die Schweiz eingereist sind; b. eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen oder die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllen; und c. kein Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung stellen. ² Auf die Wegweisung nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn eine formlose Wegweisung nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a möglich ist. ³ Die Wegweisungsverfügung wird mittels Standardformular eröffnet. ⁴ Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung. ⁵ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann die aufgegriffenen Ausländerinnen und Ausländer höchstens 24 Stunden festhalten. Kann die Wegweisung nicht innert dieser Frist vollzogen werden, ist eine ordentliche Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 zu erlassen.

³ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 64d Abs. 2</i> ² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn: a. die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt; b. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will; c. ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist; d. die betroffene Person von einem Staat nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a aufgrund eines Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen wird; e. der betroffenen Person zuvor die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex⁴ verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst. b); f. die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird (Art. 64a).	<i>Art. 64d Abs. 2 Bst. g</i> ² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn: g. die betroffene Person infolge einer Kontrolle im grenznahen Raum weggewiesen wird (Art. 64c^{bis}).
<i>Art. 64f Abs. 2 erster Satz</i> ² Wird die Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Artikel 64b eröffnet, so erfolgt keine Übersetzung. ...	<i>Art. 64f Abs. 2 erster Satz</i> ² Wird die Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Artikel 64b oder 64c^{bis} Absatz 3 eröffnet, so erfolgt keine Übersetzung. ...
	<i>Art. 65a</i> Einreisebeschränkungen und weitere Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden ¹ Der Bundesrat kann zum Schutz der öffentlichen Gesundheit an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, Einreisebeschränkungen sowie weitere Massnahmen nach Artikel 41 des Epidemiegesetzes vom 28. September 2012⁵ (EpG) anordnen. ² Das SEM kann im Einzelfall aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen bewilligen, sofern diese keinen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen.
<i>Art. 66⁶</i>	<i>Art. 66</i> Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Wegweisungsverfahren ¹ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt. ² Der Bundesrat bestimmt die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauensperson.

⁴ Vgl. die Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

⁵ SR 818.101

⁶ Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 18. Juni 2010 betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG), mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5925; BBl 2009 8881).

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 67 Abs. 2</i> ² Es kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die: a. Sozialhilfekosten verursacht haben; b. in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78) genommen worden sind.	<i>Art. 67 Abs. 2 Bst. c</i> ² Es kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die: c. die Einreisebeschränkung nach Artikel 65a oder Massnahmen nach Artikel 41 EpG zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit missachtet haben.
<i>Art. 92</i> Sorgfaltspflicht ¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen alle ihnen zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit sie nur Personen befördern, die über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen. ² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht.	<i>Art. 92 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}</i> Sorgfaltspflicht der Luftverkehrsunternehmen ^{1bis} Sie müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit sicherstellen, dass sie nur Personen befördern, denen die Einreise nicht gemäss Artikel 65a beschränkt wurde.

Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 16 Abs. 2 Bst. o</i> ² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben: o. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)⁷;	<i>Art. 16 Abs. 2 Bst. o</i> ² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben: o. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)⁸

2. Vorlage 2: Änderung des AIG (Zugriff des EDA auf das nationale Reiseinformations- und Genehmigungssystem)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 108j Abs. 1 Bst. b⁹</i> ¹ Zugriff auf die nachfolgenden Daten des N-ETIAS haben: b. der NDB und fedpol: auf Daten nach Artikel 108i Absatz 2 Buchstaben a–i für die Bearbeitung und Beantwortung von Konsultationsanfragen im Rahmen der ETIAS-Gesuchsbearbeitung;	<i>Art. 108j Abs. 1 Bst. b¹⁰</i> ¹ Zugriff auf die nachfolgenden Daten des N-ETIAS haben: b. der NDB, fedpol und das EDA: auf Daten nach Artikel 108i Absatz 2 Buchstaben a–i für die Bearbeitung und Beantwortung von Konsultationsanfragen im Rahmen der ETIAS-Gesuchsbearbeitung;

⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.06.2024.

⁹ BBl 2022 3212

¹⁰ BBl 2022 3212

3. Änderung des AIG (Redaktionelle Anpassungen im Bereich «Grenze»)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 7 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die Ein- und Ausreise richtet sich nach den Schengen-Assoziierungsabkommen. ³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex¹¹ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	<i>Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz und 3</i> ¹ ... Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussen- und den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex¹². ³ Das SEM legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Schengen-Aussengrenzen der Schweiz fest.
<i>Art. 9a Abs. 1 Einleitungsteil und 2 erster Satz¹³</i> ¹ Die Ankunft von Flugpassagieren kann mit technischen Erkennungsverfahren überwacht werden. Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden (Art. 7 und 9) verwenden die dabei erhobenen Daten: ² Die zuständigen Behörden melden dem NDB, wenn sie durch diese Überwachung eine konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. ...	<i>Art. 9a Abs. 1 Einleitungsteil und 2 erster Satz¹⁴</i> ¹ Die Ankunft von Flugpassagieren kann mit technischen Erkennungsverfahren überwacht werden. Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden verwenden die dabei erhobenen Daten: ² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden melden dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), wenn sie durch diese Überwachung eine konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. ...
<i>Art. 65 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen ¹ Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen.	<i>Art. 65 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Einreiseverweigerung und Wegweisung an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden ¹ Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle an einem Flugplatz verweigert, der eine Schengen-Aussengrenze bildet, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen.
<i>Art. 67 Abs. 4 erster Satz</i> ⁴ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen; es hört den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vorgängig an. ...	<i>Art. 67 Abs. 4 erster Satz</i> ⁴ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen; es hört den NDB vorgängig an. ...
<i>Art. 92a Abs. 1¹⁵</i> ¹ Zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzone der Flughäfen kann das SEM auf Gesuch der Grenzkontrollbehörden Luftverkehrsunternehmen verpflichten, ihm oder der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde zu bestimmten	<i>Art. 92a Abs. 1¹⁶</i> ¹ Zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzone der Flughäfen kann das SEM auf Gesuch der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden die Luftverkehrsunternehmen

¹¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2225, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 1.

¹² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.06.2024.

¹³ BBl 2021 674

¹⁴ BBl 2021 674

¹⁵ BBl 2021 674

¹⁶ BBl 2021 674

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden.	verpflichten, ihm oder der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde zu bestimmten Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden.
<i>Art. 95</i> Weitere Transportunternehmen Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Transportunternehmen den Artikeln 92–94, 122a und 122c unterstellen, wenn schweizerische Landesgrenzen zu einer Schengen-Aussengrenze werden. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben von Artikel 26 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990¹⁷ zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ).	<i>Art. 95</i> Weitere Transportunternehmen Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Transportunternehmen den Artikeln 92–94, 122a und 122c unterstellen, wenn schweizerische Landgrenzen zu einer Schengen-Aussengrenze werden. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben von Artikel 26 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990¹⁸ zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.
<i>Art. 102 Abs. 2</i> ² Der Bundesrat legt fest, welche Personenkategorien systematisch erfasst werden und welche biometrischen Daten nach Absatz 1 zu erfassen sind, und regelt den Zugriff.	<i>Art. 102b Abs. 2</i> ² Der Bundesrat kann Luftverkehrsunternehmen, Flugplatzhalter und andere Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, dazu ermächtigen, die auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke zu diesem Zweck zu lesen.
<i>Art. 103c Abs. 2 Bst. a</i> ² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen: a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;	<i>Art. 103c Abs. 2 Bst. a</i> ² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen: a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz;
<i>Art. 103g</i> Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen ¹ Die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden können ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren betreiben. ² Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können Personen ab dem 12. Altersjahr teilnehmen, die, unabhängig von ihrer Nationalität, über ein Reisedokument verfügen, das mit einem Datenchip versehen ist. Dieser enthält ein Gesichtsbild der Inhaberin oder des Inhabers, dessen Echtheit und Integrität geprüft werden kann. ³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Grenzkontrolle. ⁴ Im Rahmen des automatisierten Grenzkontrollverfahrens können die Fingerabdrücke und das Gesichtsbild der Person mit den Daten des Reisedokuments, das mit einem Datenchip versehen ist, abgeglichen werden.	<i>Art. 103g</i> Automatisierte Grenzkontrolle an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden ¹ An Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, können die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden ein automatisiertes Verfahren für die Grenzkontrollen betreiben. ² Am automatisierten Verfahren können Personen ab 12 Jahre teilnehmen, die, unabhängig von ihrer Nationalität, über ein Reisedokument verfügen, das mit einem Datenchip versehen ist. Dieser enthält ein Gesichtsbild der Inhaberin oder des Inhabers, dessen Echtheit und Integrität geprüft werden kann. ³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Grenzkontrolle. ⁴ Im Rahmen des automatisierten Verfahrens können die Fingerabdrücke und das Gesichtsbild der Person mit den Daten des Reisedokuments, das mit einem Datenchip versehen ist, abgeglichen werden.
<i>Art. 104a Abs. 3</i> ³ Die für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die	<i>Art. 104a Abs. 3</i> ³ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzone der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel

¹⁷ Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABI. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

¹⁸ Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABI. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
internationalen Transitzone der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abfragen.	104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abfragen.
<i>Art. 109a</i> ² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen: c. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;	<i>Art. 109a Abs. 2 Bst. c</i> ² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen: c. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen;
<i>Art. 111c Abs. 1</i> ¹ Die Grenzkontrollbehörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 und der Betreuungspflicht nach Artikel 93 notwendigen Personendaten austauschen.	<i>Art. 111c Abs. 1</i> ¹ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 und der Betreuungspflicht nach Artikel 93 notwendigen Personendaten austauschen.